

# Anrechenbarkeit von Kreditraten für eine neue Heizung beim Kindesunterhalt

---

Eine rechtliche Einordnung auf Basis aktueller Rechtsprechung

---

## Einleitung

---

Die Frage, ob monatliche Kreditraten für die Erneuerung einer defekten Heizung bei der Berechnung des Kindesunterhalts berücksichtigt werden können, stellt sich in der Praxis häufig. Insbesondere wenn zeitgleich eine Gehaltserhöhung erfolgt, ergeben sich komplexe Abwägungsfragen. Die folgende Analyse untersucht diese Problematik auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Oberlandesgerichte (OLG).

## Grundlagen der Einkommensbereinigung im Unterhaltsrecht

---

Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Diese wiederum basiert auf dem sogenannten **bereinigten Nettoeinkommen** des unterhaltpflichtigen Elternteils. Um dieses zu ermitteln, werden vom Nettoeinkommen bestimmte, als abzugsfähig anerkannte Positionen abgezogen. Dazu können auch Schulden gehören.

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der meisten Oberlandesgerichte sehen vor, dass „berücksichtigungswürdige Schulden“ das Einkommen mindern können. Die entscheidende Frage ist also, ob ein Kredit für die Heizungserneuerung als „berücksichtigungswürdig“ eingestuft wird.

## Rechtliche Grundlage: Die Zumutbarkeitsabwägung

Da die Leitlinien den Begriff "berücksichtigungswürdige Schulden" nicht weiter definieren, hat der Bundesgerichtshof Kriterien für eine **umfassende Interessenabwägung** im Einzelfall entwickelt. Es wird geprüft, ob es zumutbar ist, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes durch die Schuldentilgung des unterhaltspflichtigen Elternteils geshmälert wird.

Der BGH führt in seinem grundlegenden Urteil vom 9. Januar 2002 (Az. XII ZR 34/00) aus:

*"Abzugsfähig sind indessen nicht sämtliche Schulden, die der Unterhaltspflichtige zu tragen hat, sondern nur die unterhaltsrechtlich berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. (...) Ob und inwieweit die darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten die Leistungsfähigkeit mindern, ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats unter umfassender Interessenabwägung zu beurteilen, wobei es insbesondere auf den Zweck der Verbindlichkeiten, den Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung, die Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld und auf andere Umstände ankommt."*

Nicht abzugsfähig sind demnach Schulden, die **leichtfertig, für luxuriöse Zwecke oder ohne verständigen Grund eingegangen wurden**.

## Relevante Abwägungskriterien aus der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat folgende Kriterien entwickelt, die bei der Beurteilung der Berücksichtigungsfähigkeit von Schulden herangezogen werden:

### 1. Zweck der Verbindlichkeit

Der Zweck der Kreditaufnahme ist von zentraler Bedeutung. Die Gerichte unterscheiden zwischen notwendigen Ausgaben und solchen, die dem Luxus oder der Lebensführung über den bisherigen Standard hinaus dienen.

**Anerkannte Zwecke:** Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an Immobilien, trennungsbedingte Anschaffungen (Umzug, Mietkaution, notwendiger Hausrat), beruflich erforderliche Anschaffungen (z.B. PKW bei nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbarem Arbeitsplatz).

**Nicht anerkannte Zwecke:** Luxusanschaffungen, Konsumkredite für nicht notwendige Güter, Kredite für eine neue Eheschließung oder gemeinsamen Hausstand mit neuem Partner.

## 2. Art der Schuld: Vermögensbildung vs. Konsum

Die Rechtsprechung bewertet Kredite unterschiedlich, je nachdem, ob sie einen Vermögenswert schaffen oder erhalten (vermögensbildender Schuldenabbau) oder ob sie dem reinen Konsum dienen.

Bei der kreditfinanzierten Anschaffung von langlebigen Vermögensgegenständen führt die Tilgung des Kredits zum Vermögensaufbau. Der Wert des Vermögens bleibt bestehen, während der Schuldenstand sinkt. Dies wird tendenziell positiver bewertet als reine Konsumkredite, bei denen der Wert des angeschafften Gutes schneller sinkt als der Schuldenabbau vorankommt.

## 3. Zeitpunkt und Kenntnis der Unterhaltpflicht

Grundsätzlich problematisch ist die Aufnahme neuer Schulden in Kenntnis einer bestehenden oder zu erwartenden Unterhaltsverpflichtung. Allerdings kann dieses Argument durch die **Dringlichkeit und Unvermeidbarkeit** der Ausgabe entkräftet werden.

Die Rechtsprechung erkennt an, dass auch nach Entstehen einer Unterhaltpflicht unvermeidbare Ausgaben getätigt werden müssen. Entscheidend ist, ob die Kreditaufnahme vorwerfbar war oder ob sie zur Sicherung der eigenen Lebensgrundlage notwendig war.

## 4. Unvermeidbarkeit der Kreditaufnahme

Ein Kredit gilt als unvermeidbar, wenn:

- Die Ausgabe nicht aus dem laufenden Einkommen finanziert werden kann
- Keine verwertbaren Ersparnisse vorhanden sind (mit Ausnahme von Schonvermögen für die Altersvorsorge)
- Die Ausgabe nicht aufschiebbar ist

In der Literatur wird ausgeführt (Gerhardt, in: Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 1, Rn 1083 ff):

*“Sind trennungsbedingte Kredite zur Finanzierung des Umzugs, notwendigen Mobiliars, der Kaution für eine Mietwohnung usw., ferner nach der Scheidung neue nicht vorwerfbar entstandene Schulden, z. B. für den notwendigen Kauf eines gebrauchten Pkw bei einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbaren Arbeitsplatz.”*

## 5. Gesteigerte Unterhaltspflicht und Mindestunterhalt

Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine **gesteigerte Erwerbs- und Unterhaltspflicht** gemäß § 1603 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass der Unterhaltspflichtige alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen muss, um die Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Ein entscheidender Punkt ist, ob durch den Abzug der Kreditrate der **Mindestunterhalt** für das Kind (gemäß der 1. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle) noch gewährleistet ist. Hierzu führt der BGH in seinem Beschluss vom 19. März 2014 (Az. XII ZB<sup>367/12</sup>) aus:

*“Ob und gegebenenfalls in welcher Weise Schulden des Unterhaltspflichtigen beim Verwandtenunterhalt zu beachten sind, ist nach der allgemeinen Regel des § 1603 BGB zu entscheiden, der in Absatz 1 die Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners vorsieht. Andererseits dürfen die anderen Verbindlichkeiten auch nicht ohne Rücksicht auf die Unterhaltsinteressen getilgt werden. Vielmehr bedarf es eines Ausgleichs der Belange von Unterhaltskläubiger, Unterhaltsschuldner und Drittgläubiger.”*

## Rechtsprechung zu Schulden beim Kindesunterhalt

---

### Kein absoluter Vorrang des Kindesunterhalts

Der BGH hat in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (Az. XII ZR<sup>289/01</sup>) klargestellt, dass auch beim Kindesunterhalt eine Abwägung vorzunehmen ist:

*“Minderjährige Kinder ohne Einkünfte besitzen keine eigene unterhaltsrechtlich relevante Lebensstellung im Sinne des § 1610 Abs. 2 BGB. Sie leiten ihre Lebensstellung vielmehr von derjenigen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern ab. (...) Da der für die Unterhaltsbemessung maßgebliche Lebensstandard im Wesentlichen*

*durch tatsächlich vorhandene Mittel geprägt ist, richtet sich auch die abgeleitete Lebensstellung des Kindes nach diesen Verhältnissen. Deshalb sind unterhaltsrechtlich relevante Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.“*

Entscheidend ist also, dass beim Kindesunterhalt die Erfüllung der Unterhaltpflicht **keinen absoluten Vorrang** vor der Abzahlung von Kreditverbindlichkeiten hat. Vielmehr gilt auch hier der Grundsatz der umfassenden Interessenabwägung.

## Vollständiger Abzug bei nicht vorwerbaren Schulden

Das OLG Frankfurt am Main führt in seinem Beschluss vom 2. April 2004 (Az. 1 UF <sup>117</sup>/03) aus:

*“Auch gegenüber den Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder sind nach allgemeinen Regeln Tilgungsraten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in voller Höhe vom Einkommen abzusetzen. Auch minderjährigen Kindern gegenüber kann der Unterhaltsschuldner Unterhalt nur aus dem Einkommen leisten, das er entweder tatsächlich hat oder zu erzielen in vorwerbarer Weise unterlässt. Jede Zurechnung von Einkünften, die dem Unterhaltsschuldner tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, setzt also voraus, dass ihm eine Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen ist. Für Verbindlichkeiten, die nicht in vorwerbarer Weise aufgenommen worden sind und auch nicht im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes gestreckt werden können, trifft dies nicht zu.”*

## Anwendung auf den Fall der Heizungserneuerung

---

Auf Basis der dargestellten Rechtsprechung lässt sich der Fall einer Kreditaufnahme für die Erneuerung einer defekten Heizung wie folgt bewerten:

### Zweck und Notwendigkeit

Der Kredit dient der Erneuerung einer **defekten Heizung**. Eine funktionierende Heizungsanlage ist für die Bewohnbarkeit einer Immobilie unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf die kalte Jahreszeit. Es handelt sich hierbei nicht um eine Luxusanschaffung, sondern um eine **notwendige und unaufschiebbare Instandhaltungsmaßnahme**.

Dieser legitime Zweck entspricht den von der Rechtsprechung anerkannten Fällen unvermeidbarer Ausgaben und spricht klar für die Berücksichtigung der Kreditraten.

## Art der Schuld

Die Erneuerung der Heizung ist eine **werterhaltende Maßnahme** für die Immobilie. Sie führt zu einem (mittelbaren) Vermögenszuwachs bzw. verhindert einen Wertverlust. Dies ist ein starkes Argument für die Abzugsfähigkeit, da das Geld nicht "verbraucht", sondern in einen bleibenden Wert investiert wurde.

Die Heizungserneuerung ist somit eher als **vermögensbildender bzw. werterhaltender Schuldenabbau** zu qualifizieren, was nach der Rechtsprechung positiv zu bewerten ist.

## Unvermeidbarkeit

Eine defekte Heizung erfordert sofortiges Handeln. Die Kreditaufnahme war offenbar unvermeidbar, da keine ausreichenden Ersparnisse vorhanden waren. Die Situation ist vergleichbar mit den von der Rechtsprechung anerkannten Fällen trennungsbedingter Mehrkosten oder beruflich notwendiger Anschaffungen.

## Zeitpunkt und Kenntnis

Die Kreditaufnahme erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem die Unterhaltsverpflichtung bereits besteht. Grundsätzlich ist dies kritisch zu sehen. Allerdings dürfte dieses Argument durch die **Dringlichkeit und Unvermeidbarkeit** der Reparatur entkräftet werden. Es handelt sich um einen unvorhergesehenen Notfall, der sofortiges Handeln erforderte und keine Alternative ließ.

## Mindestunterhalt

Entscheidend ist, ob nach Abzug der Kreditrate der **Mindestunterhalt** für das Kind noch gewährleistet ist. Ist dies der Fall, steigen die Chancen für eine vollständige Anerkennung der Raten erheblich. Sollte der Mindestunterhalt gefährdet sein, könnte das Gericht eine nur teilweise Anrechnung oder eine Streckung des Tilgungsplans verlangen.

# Übersicht: Abwägungskriterien bei Heizungserneuerung

Abwägungskriterium	Argumente für die Anrechnung	Argumente gegen die Anrechnung	Bewertung
Zweck des Kredits	Notwendige, unaufschiebbare Instandhaltung (defekte Heizung)	-	<b>Sehr positiv</b>
Art der Schuld	Werterhaltende Maßnahme, keine Konsumschuld	-	<b>Positiv</b>
Unvermeidbarkeit	Sofortiges Handeln erforderlich, keine Ersparnisse	-	<b>Positiv</b>
Zeitpunkt / Kenntnis	Kreditaufnahme in Kenntnis der Unterhaltpflicht	Unvermeidbarkeit und Dringlichkeit der Reparatur	<b>Neutral bis leicht positiv</b>
Mindestunterhalt	Muss nach Abzug der Rate sichergestellt sein	Gefährdung des Mindestunterhalts	<b>Entscheidender Punkt</b>

## Besonderheit: Zeitgleiche Gehaltserhöhung

In Fällen, in denen zeitgleich mit der Kreditaufnahme eine Gehaltserhöhung erfolgt, könnte argumentiert werden, dass die Gehaltserhöhung die Kreditbelastung kompensiert. Dieser Argumentation ist jedoch entgegenzuhalten, dass:

1. Die Erneuerung der Heizung auch ohne die Gehaltserhöhung notwendig gewesen wäre
2. Es sich um einen zufälligen zeitlichen Zusammenhang handelt
3. Die Gehaltserhöhung primär der Anpassung des Unterhalts nach oben dienen sollte

4. Die Gehaltserhöhung nicht zur Abfederung unvorhergesehener, notwendiger Ausgaben herangezogen werden sollte

## Fazit

---

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Chancen für eine Berücksichtigung von Kreditraten für die Erneuerung einer defekten Heizung bei der Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens **gut stehen**. Die Gerichte erkennen notwendige und unvorhersehbare Ausgaben zur Sicherung der eigenen Lebensgrundlage in der Regel an, solange dies nicht zulasten des Mindestunterhalts des Kindes geht.

Der BGH hat mehrfach klargestellt, dass die Unterhaltspflicht keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Verbindlichkeiten hat und es immer einer **Abwägung im Einzelfall** bedarf. Da es sich bei der Heizungserneuerung um eine unabweisbare und keine luxuriöse Ausgabe handelt, die zudem dem Werterhalt der Immobilie dient, überwiegen die Argumente für eine Anrechnung.

**Entscheidend ist, dass der Mindestunterhalt für das Kind auch nach Abzug der monatlichen Kreditrate gesichert bleibt.**

## Praktische Empfehlungen

---

Für die Geltendmachung der Kreditraten sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. **Dokumentation:** Nachweise über den Defekt der Heizung sammeln (Gutachten, Rechnungen, Fotos)
2. **Angemessenheit:** Belegen, dass die Kosten marktüblich sind (Vergleichsangebote einholen)
3. **Tilgungsplan:** Vernünftigen Tilgungsplan vorlegen mit angemessenen Raten
4. **Berechnung:** Nachweisen, dass der Mindestunterhalt trotz Kreditraten geleistet werden kann
5. **Vermögen:** Darlegen, warum keine Vermögensverwertung möglich war (z.B. Altersvorsorge als Schonvermögen)

# Rechtliche Hinweise

---

Diese Ausarbeitung dient der allgemeinen Information und Orientierung auf Basis der recherchierten Rechtsprechung. Sie stellt **keine Rechtsberatung** dar und kann eine solche auch nicht ersetzen. Jeder Fall hat seine Besonderheiten, und die endgültige Entscheidung trifft das zuständige Familiengericht im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände.

Bei konkreten rechtlichen Fragen wird die Konsultation eines **Fachanwalts für Familienrecht** empfohlen.

---

## Quellenverzeichnis

---

### Rechtsprechung:

- Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. Januar 2002, Az. XII ZR <sup>34</sup>/<sub>00</sub>
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. Januar 2003, Az. XII ZR <sup>289</sup>/<sub>01</sub>
- Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. März 2014, Az. XII ZB <sup>367</sup>/<sub>12</sub>
- Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 2. April 2004, Az. 1 UF <sup>117</sup>/<sub>03</sub>

### Literatur:

- Gerhardt, in: Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 9. Aufl. 2015
- Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Oberlandesgerichte (Süddeutsche Leitlinien, Ziffer 10.4)

### Weitere Quellen:

- Düsseldorfer Tabelle (aktuelle Fassung)
- § 1603 BGB (Leistungsfähigkeit)
- § 1610 BGB (Maß des Unterhalts)